

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-M-136/7-84

Bearbeiter
Dr. Grohs

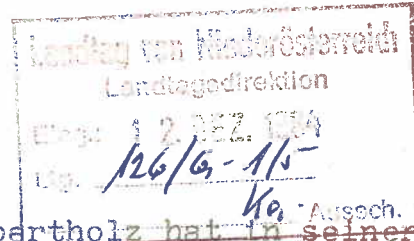
63 57 11
DW 2543

1. Dez. 1984

Betrifft

Marktgemeinde Großpertholz, Verw. Bezirk Gmünd; Änderung des
Gemeindenamens in "Bad Großpertholz"

Hoher Landtag!



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großpertholz hat in seiner
Sitzung am 27. Mai 1983 den Beschluß gefaßt, um Änderung des
Namens dieser Gemeinde in "Bad Großpertholz" anzusuchen.

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid VII/3-1-/G-4/2-83
die Marktgemeinde Großpertholz als Kurort anerkannt. Dem-
gemäß ist der Kurort im öffentlichen Verkehr gemäß § 10
lit. d des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978,
LGBI 7600-0, als "Bad Großpertholz" zu bezeichnen.

Gemäß § 8 Abs. 4 dieses Gesetzes wurden in diesem Bescheid
Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben, die nach den Er-
kenntnissen der medizinischen Wissenschaft zur Sicherung
eines den Bestimmungen des Gesetzes entsprechenden Kurbe-
triebes erforderlich sind.

Es erscheint festzuhalten, daß die Benennung der Marktge-
meinde Großpertholz in "Bad Großpertholz" genaueren Aufschluß
über den Charakter der Gemeinde als Kurort gibt, das vor
allem durch das entsprechende Heilmoor gekennzeichnet ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

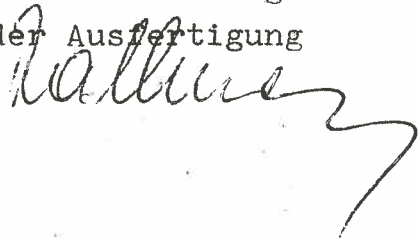
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem durch Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der Name der Gemeinde "Großpertholz" in "Bad Großpertholz" geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Rallus', with a long horizontal stroke extending to the right.